

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 8. Feber 2008

19. Stück

---

185. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

186. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 185. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 21. November 2007, 6. Stück, Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen, gleichmäßig verteilt auf die beiden Semester zu enthalten hat. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„Mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Universitätslehrgängen in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Fremdsprache einen überwiegenden Anteil der Fachsprache der Lehrveranstaltungen ausmacht. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.“

4. In § 5 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

„In den gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002 eingerichteten Doktoratsstudien sind Blocklehrveranstaltungen ohne Genehmigung zulässig.“

5. In § 6 wird der Begriff „Fähigkeiten“ ersetzt durch den Begriff „Fertigkeiten“.

6. In § 7 Abs. 2 entfallen die Ziffern 3,4,5,6 und 9. Die bisherige Z 7 wird zu Z 3, die bisherigen Z 10 bis 14 werden zu Z 5 bis 9.

7. In § 7 Abs. 2 wird folgende Z 4 eingefügt:

„4. Rigorosen schließen die Doktoratsstudien in Form einer Verteidigung der Dissertation ab.“

8. In den nunmehrigen Z 5, 6 lit. a), 7 und 8 wird der Begriff „Fähigkeiten“ ersetzt durch den Begriff „Fertigkeiten“.

9. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Es kann im Curriculum auch bestimmt werden, dass bei Lehrveranstaltungsprüfungen die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter die Prüfungsmethode (§ 7 Abs. 1) vor Beginn der Lehrveranstaltung festlegt.“

10. In § 7 Abs. 5 lautet der Klammersausdruck in der zweiten Zeile:

„(§ 11 Abs. 8 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 lit. a)“

11. § 7 Abs. 5 Z 5, erster Halbsatz lautet:

„Für Prüfungen gemäß § 11 Abs. 8 Z 1 lit. c und Z 3 lit. b und c gilt Z 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, ……“

12. § 8 lautet:

„Das Qualifikationsprofil ist die Festlegung jener fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen, die den Absolventen und Absolventinnen im Hinblick auf die jeweiligen intendierten Tätigkeitsfelder

sowie auf weiter führende Studien vermittelt werden. Das Qualifikationsprofil bildet die Grundlagen für die Festlegung der Lernziele der einzelnen Module."

13. § 9 letzter Satz lautet:

„Der Umfang der Präsenzstunden ist in Semesterstunden auszudrücken.“

14. § 11 samt Überschrift lautet:

### „§ 11. Module

- (1) Die gemäß § 54 UG 2002 eingerichteten ordentlichen Studien sowie die Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Dies betrifft diejenigen ordentlichen Studien und Universitätslehrgänge, deren Curricula nach dem 1.3.2006 kundgemacht werden.
- (2) Module sind thematische Einheiten, die 2,5 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches davon umfassen, hiervon kann bei Doktoratsstudien abgewichen werden. Allerdings soll auf die Kompatibilität mit anderen Doktoratsstudien unter dem Aspekt der Nutzung von Synergien geachtet werden. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; ausnahmsweise kann es sich über mehrere Semester erstrecken.
- (3) Name, Umfang, inhaltliche Bezeichnung und kurz gefasste Beschreibung der Lernziele der Module sind in den Curricula festzulegen. Module haben mehrere Lehrveranstaltungen zu umfassen. In besonders begründeten Fällen kann ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen. Titel, Art, Umfang und exemplarische inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula festzulegen. In den gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002 eingerichteten Doktoratsstudien können Module festgelegt werden, die keine Lehrveranstaltungen beinhalten. In den Curricula der Bachelorstudien kann ein Modul im Umfang von 7,5 bis höchstens 10 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, für das die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 eingerichteten Bachelorstudien, für die sie nicht als ordentliche Studierende zugelassen sind, frei wählen können. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.
- (4) Im Curriculum von Masterstudien kann ein Modul in Form einer studienabschließenden Verteidigung der Masterarbeit mit einer Arbeitsbelastung von 2,5 ECTS-Anrechnungspunkten bestimmt werden. Die Methode und Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum zu regeln.
- (5) Im Curriculum von gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002 eingerichteten Doktoratsstudien ist ein Modul in Form einer studienabschließenden öffentlichen Verteidigung der Dissertation festzulegen (Rigorosum). Dieses hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.
- (6) Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, deren Vermittlung unverzichtbar ist.
- (7) Wahlmodule sind die im jeweiligen Curriculum festgelegten Module, aus denen die Studierenden auswählen können. Der Wechsel eines Wahlmoduls nach erfolgtem ersten Prüfungsantritt ist ausgeschlossen.
- (8) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls (Modulprüfung) hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:
  1. bei einem Modul, das ausschließlich aus Vorlesungen besteht, durch
    - a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
    - b) eine Gesamtprüfung über den Stoff aller Vorlesungen oder
    - c) eine Gesamtprüfung über den Stoff mehrerer Vorlesungen und Lehrveranstaltungsprüfungen über die übrigen Vorlesungen.

2. bei einem Modul das aus einer oder mehreren Vorlesungen und mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
3. bei einem Modul, das aus einer oder mehreren Vorlesungen und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch
  - a) Lehrveranstaltungsprüfungen oder
  - b) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls. In diesem Fall ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung oder
  - c) durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Vorlesungen des Moduls. In diesem Fall ist im Curriculum festzulegen, ob die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist.
4. bei einem Modul, das nur aus einer Vorlesung besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung;
5. bei einem Modul, das ausschließlich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.
6. Die Leistungsbeurteilung eines Moduls, das keine Lehrveranstaltungen beinhaltet, ist im Curriculum näher zu regeln.“

15. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„§ 13. Prüferinnen und Prüfer in Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master- und Diplomstudien“

16. Die Überschrift zu § 14 lautet:

„§ 14. Prüferinnen und Prüfer in Doktoratsstudien“

17. In § 14 Abs. 1 wird der Begriff „Rigorensen“ ersetzt durch „Prüfungen“.

18. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats eines Rigorosums darf nicht bereits als Betreuerin/Betreuer oder Beurteilerin/Beurteiler der Dissertation gewirkt haben.“

19. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„§ 15. Prüferinnen und Prüfer in Universitätslehrgängen“

20. In § 15 wird die Wortfolge „Abschlussprüfungen von“ ersetzt durch „Prüfungen in“.

21. In § 17 werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

- „(4) Die dritte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (5) Die dritte Wiederholung einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.“

22. In § 18 entfallen die bisherigen Abs. 2 und 3. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

- „(2) Wird eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter in mehreren Parallellehrveranstaltungen angeboten, hat die Anmeldung für eine dieser Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Mehrfachanmeldungen sind unzulässig. Die endgültige Zuteilung der Studierenden ist von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vorzunehmen.“

23. In § 18 wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3.

24. In § 19 entfallen die Abs. 3 und 7. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 5.

25. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die Lernziele und die Arbeitsbelastung Bedacht zu nehmen.“

26. An § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online bekannt zu geben. Die Studierenden sind über den Zeitpunkt der Bekanntgabe zu informieren.“

27. § 23 Überschrift und Abs. 1 lauten:

**„Abmeldung und Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis**

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. bei Prüfungen, die nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter ohne Angabe von Gründen abzumelden. Danach ist die Abmeldung zu begründen.“

28. § 23 Abs. 5 lautet:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgte (Abs. 2), nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet bzw. wird für die Prüfung, die versäumt wurde, die Prüfungsantrittssperre (Abs. 3) aufgehoben. Im Ablehnungsfall erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Bescheid.“

29. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.“

30. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.“

31. In § 25 wird folgender Abs. 4 eingefügt. Die bisherigen Abs. 4 bis 9 erhalten die Bezeichnung 5 bis 10.

„(4) In den gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002 eingerichteten Doktoratsstudien haben die Studierenden ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.“

32. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.“

33. § 25 Abs. 6 lautet:

„(6) Bis zum Einreichen der Dissertation (Abs. 7) ist mit Einverständnis der gemäß Abs. 5 bekannt gegebenen Betreuerinnen oder Betreuer ein Wechsel der Betreuerinnen oder Betreuer zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn die

Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diesen innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.“

34. § 25 Abs. 7 lautet:

„(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in der von ihr oder ihm festgelegten elektronischen Form einzureichen. Im Curriculum darf festgelegt werden, dass eine Dissertation auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen kann. Qualitätskriterien der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin sind im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung festzulegen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen. Als Beurteilerin oder Beurteiler kann eine oder einer der Betreuerinnen oder Betreuer herangezogen werden. Die Dissertation ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Dissertation einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.“

35. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a. Magister-, Master-, Diplomarbeitsvereinbarung, Dissertationsvereinbarung**

- (1) Die Magister-, Master- oder Diplomarbeitsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden eines Magister-, Master- oder Diplomstudiums und der Betreuerin oder dem Betreuer der Magister-, Master- oder Diplomarbeit. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Arbeit sowie Arbeitsabläufe und Studienfortgang und die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.
- (2) Die Dissertationsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden eines Doktoratsstudiums und den Betreuerinnen oder den Betreuern der Dissertation. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Dissertation sowie Regelungen zur Sicherung der in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin gültigen Qualitätsstandards („state of the art“), Arbeitsabläufe, Studienfortgang und die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.
- (3) Die jeweilige Vereinbarung ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeit einzureichen. Bei einem Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Vereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.“

36. § 32 Abs. 9 erster und zweiter Satz lauten:

„(9) Auf Antrag der Curriculum-Kommission kann der Senat in begründeten Fällen vom Verfahren gemäß Abs. 4 Z. 2 bis 3 und Z. 5 bis 10 absehen; der Änderungsentwurf ist jedenfalls dem Rektorat und der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zuzumitteln.“

37. In § 33 Abs. 3 Z 6 wird am Beginn eingefügt: „der Titel“.

38. § 34 Abs. 2 Z 4 und 5 lauten:

- „4. nähere Bestimmungen zu den Modulen (Name, Lernziele, Festlegung der Inhalte, Lehrveranstaltungen, Leistungsbeurteilung, Arbeitsbelastung in ECTS-Anrechnungspunkten),
5. nähere Bestimmungen über Thema und Art der Dissertation, wobei die Arbeitsbelastung 75 bis 120 ECTS-Anrechnungspunkten vergleichbar sein soll,“

39. § 34 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module“

40. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Änderungen des Curriculums bzw. des Studienplanes sind ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden. Bei Änderungen, die dem Verfahren gemäß § 32 Abs. 4 unterworfen sind, sind im Curriculum bzw. Studienplan Bestimmungen vorzusehen, die sicherzustellen haben, dass die Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten der Änderung abgelegt wurden, in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.“

41. In § 35 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck wie folgt:

„....(mit Wirksamkeit für die Studienjahre 2008/2009 und 2009/2010 vor dem 1. Mai)....“

42. § 38 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

43. § 39 letzter Satz lautet:

„Die Bestellung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.“

44. In § 40 Abs. 1 entfallen die bisherigen Z 8 und 10, die bisherigen Ziffern 11 und 12 werden zu Z 10 und 11. Z 7 und 8 lauten:

- „7. der Titel, die Art, der Umfang und eine exemplarische inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
8. nähere Bestimmungen über die allenfalls vorgeschriebene schriftliche Arbeit,“

45. § 40 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. Festlegung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 4;“

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

---

## 186. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Vorlage an den Senat und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 07.11.2007 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 14.11.2005, 5. Stück, Nr. 26, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 06.02.2008, 17. Stück, Nr. 140, wie folgt geändert:

1. In Teil II, Punkt 4.3, hat in Tabelle 7: Zusammenschau der künftigen LFU Innsbruck-Studien, die neunte Zeile samt Fußnoten wie folgt neu zu lauten:

| Fakultät              | Studium   |
|-----------------------|---|
| Fakultät für Biologie | BA Biologie<br>MA Botanik<br>MA Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie<br>MA Mikrobiologie<br>MA Ökologie und Biodiversität<br>LA Biologie und Umweltkunde <sup>c)</sup> |

c) Umstellung auf die Bologna-Architektur, sobald dies gesetzlich möglich ist (Lehramt).

2. In Teil III, Punkt 3.9.2., Tabelle Lehre, hat die Untertabelle Magisterstudien\* wie folgt neu zu lauten:

|  |
|--|
| 1. Botanik                                   |
| 2. Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie |
| 3. Mikrobiologie                             |
| 4. Ökologie und Biodiversität                |

\* Gemäß § 124 Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 gelten bisherige Magisterstudien nunmehr als Masterstudien.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

---